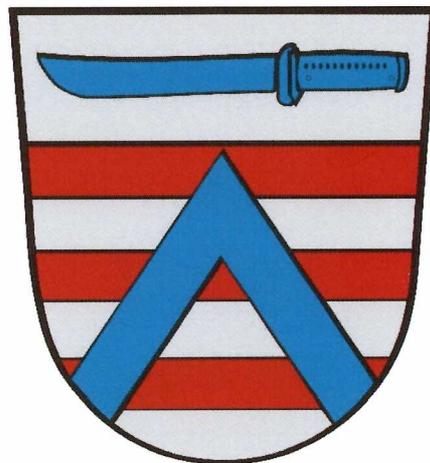


**2. Änderungssatzung über die Erhebung von
Benutzungsgebühren für den
Kindergarten „St. Michael“
in Julbach
(2. Kindergarten-Gebührenänderungssatzung)**

vom 07. Juli 2020



Stamm- / Änderungssatzung	vom	in Kraft ab
Stammsatzung	21. November 2017	01.01.2018
1. Änderungssatzung	31. Januar 2018	01.03.2018
2. Änderungssatzung	07. Juli 2020	01.09.2020

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Julbach, nachfolgend „Gemeinde“ genannt, folgende Änderungssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten St. Michael in Julbach:

§ 1

§ 3 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten „St. Michael“ in Julbach (Kindergarten-Gebührensatzung) wird wie folgt geändert:

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 und 2 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Essensgebühr i. S. von § 5 Abs. 3 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen, im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn eines Monats.
- (3) Die monatlichen Gebühren sind in der Mitte des Monats unabhängig davon zur Zahlung fällig, an wie vielen Tagen die Kindertageseinrichtung besucht wird.
- (4) Bei vorübergehender betriebsbedingter Schließung sowie streikbedingter Schließung oder Schließung aufgrund von Anordnungen der Behörden an mindestens elf Betriebstagen innerhalb eines Monats werden die Gebühren anteilig berechnet. Es sind bei der Berechnung der anteiligen Gebühren die tatsächlichen Betriebstage der Kindertageseinrichtung während des Monats der Schließung zu berücksichtigen. Satz 1 gilt nicht für die Schließung während der Ferien oder soweit Ersatzlösungen für die Kinderbetreuung angeboten werden.

§ 2

§ 6 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten „St. Michael“ in Julbach (Kindergarten-Gebührensatzung) wird wie folgt geändert:

§ 6

Gebührenentlastung

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 und 2 werden für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt um 100,00 EUR im Monat reduziert. Die Reduzierung entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird. Die Gebührenreduzierung gilt maximal bis zur Höhe der tatsächlich zu entrichtenden Gebühren nach § 5 Abs. 1 und 2.

§ 3

§ 8 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten „St. Michael“ in Julbach (Kindergarten-Gebührensatzung) wird wie folgt geändert:

§ 8

Erlass von Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat kann nach Vorberatung durch den Finanz- und Kindergartenausschuss zusätzliche Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung erlassen.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. September 2020 in Kraft.

Julbach, 08. Juli 2020

Gemeinde Julbach



Markus Schusterbauer

Erster Bürgermeister